

An das  
Bundesministerium für Wirt-  
schaft, Familie und Jugend

Per Mail:  
Florian.Haas@ bmfj.gv.at  
post@IV1.bmfj.gv.at

Betrifft: Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes (2249 BlgNR XXIV. GP), mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden  
(Energieeffizienzpaket des Bundes)

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **216. Sitzung am 23. April 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **I. Zu Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes (EIWOG; GWG)**

##### **A. Allgemeines – Bisherige Entwicklung**

In den Jahren 2011 und 2012 hat die Regulierungsbehörde (E-Control), gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 83 Abs. 2 Satz 1 EIWOG 2010, ein ganzes Bündel von datenschutzrechtlich relevanten Verordnungen erlassen. Vor allem erfol-

gen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch die per Verordnung eingeführten sog. Intelligenten Messgeräte („Smart Meter“). Diese sind in der Lage, detaillierte Verbrauchswerte zu generieren (ua.: „Tageswerte“, „Viertelstundenwerte“), die zudem aus der Ferne („online“) ausgelesen werden können. Der **Detailliertheitsgrad** der anfallenden Daten (va. die „Viertelstundenwerte“) ermöglicht insbesondere die Einführung tageszeitabhängiger Stromtarifmodelle. Darüber hinaus erlaubt er aber auch konkrete **Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten** der Verbraucher (Tagesablauf, Nutzungsverhalten etc.).

**Um die Privatsphäre der Endverbraucher vor den insofern neuen Risiken aus intelligenten Messgeräten ausreichend zu schützen, bedarf es nach Ansicht des Datenschutzrates entsprechender regulatorischer Vorkehrungen.**

Infolge § 83 EIWOG iVm der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IMEVO) wurde der **flächendeckende Einsatz** intelligenter Messgeräte in Österreich **staatlicherseits angeordnet**. Staatliche Eingriffe in die Privatsphäre bzw. das Grundrecht auf Datenschutz bedürfen freilich stets einer gesetzesrangigen Grundlage (§ 1 Abs. 2 DSG 2000; Art. 8 Abs. 2 EMRK). Zufolge der stRsp. des VfGH müssen derartige Eingriffe als solche, aber auch hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs aus den zugrunde liegenden gesetzlichen Eingriffsnormen ersichtlich sein. Nach hL besteht zudem die Pflicht des Gesetzgebers, allenfalls auch erforderliche positivrechtliche Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Grundrechts zu ergreifen, soweit dieses durch nichtstaatliche Handlungen bedroht ist. Im gegebenen Kontext trifft dies insbesondere auf flankierende Datensicherheitsmaßnahmen zu.

Im Zeitpunkt der Erlassung der obzitierten Verordnungen waren die damit verbundenen Eingriffe durch die gesetzlichen Grundlagen (§§ 83 und 84 EIWOG 2010) hinsichtlich Art und Umfang nicht hinreichend vorherbestimmt. Darauf hat der Vorsitzende des Datenschutzrates (DSR) bereits mit Schreiben vom 26. November 2010 zu der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das EIWOG 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden, an die Klubleute der im Nationalrat vertretenen Parteien ausdrücklich hingewiesen. Konkrete Anforderungen hat der Datenschutzrat einstimmig in seinen Stellungnahmen vom 12. März 2012, 30. Juli 2012 sowie vom 19. November 2012 formuliert und zugleich seine Einbeziehung in den Legislativprozess urgirt. Anlässlich der Anhörung informierter Vertreter in der Sitzung des DSR am 19. November 2012 sagte das BMWFJ zu, sämtlichen Daten-

schutzbedenken anlässlich der Neugestaltung des EIWOG bzw. des GWG im Rahmen des sog. Energieeffizienzpakets Rechnung zu tragen.

**Tatsächlich kam es im Zuge der Ausarbeitung des Energieeffizienzpakets weder zur Einbeziehung des DSR noch der Fachabteilung Datenschutz im Bundeskanzleramt. Stattdessen wurde bereits per 18. Dezember 2012 das öffentliche Begutachtungsverfahren durch das BMWFJ eingeleitet.**

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass durch die zuständigen Stellen in Österreich zu keinem Zeitpunkt eine konsultative Einbeziehung des DSR hinsichtlich jüngster Entwicklungen auf europäischer Ebene, va. bezüglich der datenschutzrelevanten RL 2012/27/EU erfolgt ist. Letztere ist erst im November 2012 in Kraft getreten und regelt explizit ua. die Verbrauchserfassung mittels „intelligenter Verbrauchserfassungssysteme und intelligente Zähler für den Erdgas- und/ oder Stromverbrauch“ sowie die Thematik des Zugangs der Endverbraucher zu „Abrechnungsinformationen“. Auffällig sind hier va. die darin enthaltenen langen Fristen, während derer die Bereitstellung detaillierter Verbrauchsinformationen zu gewährleisten ist („mindestens drei Jahre“; vgl. Art. 10 Abs. lit a RL 2012/27/EU). Diese Erforderlichkeit der Bereithaltung historischer Daten (va. in punkto deren Detaillierungsgrad) bzw. deren Vereinbarkeit mit der Grundrechtecharta (GRC) erscheint durchaus diskussionsfähig.

**Als Ergebnis der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens seitens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes abgegebenen datenschutzrechtlichen Stellungnahme sowie ergänzenden Gesprächen zwischen Bundeskanzleramt und BMWFJ sowie BMASK im März 2013 wurden einige Verbesserungen und Konkretisierungen erreicht. So wurden eine Reihe von ursprünglich nur im Verordnungsrang vorgesehenen technischen Anforderungen und Eingriffsregelungen iwS direkt in das EIWOG/GWG aufgenommen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch wurden auf Vorschlag des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes einige Detailverbesserungen aus Datenschutzsicht vorgenommen.**

**Zugleich ist aber festzuhalten, dass folgende substanzielle Fragen in punkto Datensicherheit und Datenschutz ungelöst geblieben sind:**

- Gewährleistung einer ausreichenden Daten- bzw. Informationssicherheit für die Gas- und Stromnetze im Allgemeinen.

- Unnötige Erhöhung der Risiken für die Daten- bzw. Informationssicherheit sowie der Kosten durch zwingende Anordnung der (eingebauten) Fernabschaltfunktion.
- Willkürliche Anordnung eines Zugriffes auf Viertelstundenwerte von Verbrauchern für nicht näher definierte „statistische Zwecke“.
- Fehlende Löschanordnungen für Viertelstundenwerte, sobald diese nicht mehr verrechnungsrelevant sind.
- Fehlende Absicherung der Freiwilligkeit der Nutzung von Viertelstundenverbrauchswerten (Stichwort: keine gesetzliche Sicherung eines „Basistarifes, der ohne Preisgabe der Detailwerte auskommt“).

**Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, noch vor Beschlussfassung des Bundes-Energieeffizienzpaketes offene Datensicherheits- und Datenschutzprobleme auf parlamentarischer Ebene einer Lösung zuzuführen. Nachstehend (Pkt. B) werden diese Probleme im Detail dargestellt. Abschließend (Anhang) legt der Datenschutzrat konkrete Formulierungsvorschläge vor und stellt diese der Regierungsvorlage gegenüber.**

**Die im Folgenden anhand des EIWOG aufgezeigten Defizite und Lösungsvorschläge gelten sinngemäß auch für das GWG (Art. 4 des Bundesgesetzentwurfs).**

## **B. Erläuterung im Detail**

### Thema 1: Fehlende Bedachtnahme auf Datensicherheit – Informationssicherheit im Allgemeinen

Die Regierungsvorlage sieht im der Novellierung des EIWOG gewidmeten Abschnitt (Artikel 3 des Gesetzes) in § 83 Abs. 2 letzter Satz vor, dass „der Betrieb von intelligenten Messgeräten den *maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen hat*“. In § 83 Abs. 6 heißt es weiters: „*Sofern es zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb von intelligenten Messsystemen unabdingbar ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Vorschriften sowie die technische und wirtschaftlich vertret-*

*bare Umsetzbarkeit nähere Bestimmungen zum Stand der Technik festlegen, denen ein Netzbetreiber zu entsprechen hat. [...]*

**Dazu ist aus Sicht des Datenschutzrates anzumerken:**

- Die infolge Smart Metering erfolgende Einrichtung von Datenleitungen zwischen Kunden und Netzbetreibern bzw. Energieversorgern erhöht die Angriffsmöglichkeiten auf die Netzbetreiber und Energieversorger um ein Vielfaches und schafft somit eine völlig neues Bedrohungsszenario. Neben der internen EDV der Betreiber gibt es nämlich künftig Millionen zusätzlicher möglicher Angriffspunkte: Jeder Smart Meter und jede Verbindung eines Smart Meters zum Netzbetreibers ist ein potentieller Angriffspunkt.
- Die Stromversorgung ist „die“ kritische Infrastruktur. Von einem Angriff können nicht nur einzelne Individuen, Haushalte oder Unternehmen betroffen sein, sondern „die Stromversorgung an sich“. Die Auswirkungen einer massiven Störung auf ein so sensibles und komplexes System wie die Stromversorgung bewegen sich in einem Bereich, der als maximales Katastrophenszenario beschrieben werden muss. Dazu gibt es bereits eine Fülle wissenschaftlicher Untersuchungen (etwa speziell für Österreich im Rahmen des derzeit laufenden KIRAS-Projekt CAIS und viele mehr).
- Ein Zulassen einer quasi ungesteuerten evolutiven Entwicklung eines adäquaten Sicherheitsstandards durch die Marktteilnehmer wäre im Lichte
  1. der Bedeutung der Stromnetze als „kritische Infrastruktur“ und
  2. durch die radikale Änderung des Bedrohungspotentials infolge des Smart Metering politisch-wirtschaftlich problematisch.
- Die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ zu den Änderungen in EIWOG und GWG spricht die sich aus dem Einsatz von Smart Meter ergebenden Fragen der Datensicherheit bzw. des Schutzes der „kritischen Infrastruktur“ „Stromnetze“ mit keinem Wort an, sondern bemerkt lediglich, dass es hier allein um das Thema „Transparenz“ zugunsten der Kunden gehe.
- Die Europäischen Agentur für Netz-und Informationssicherheit (ENISA) empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten folgerichtig ausdrücklich, Sicherheitszertifizie-

rungsverfahren zu entwickeln und einzusetzen, um Intelligente Messsysteme und darauf aufbauende Dienstleistungen ausreichend sicher zu gestalten.<sup>1</sup>

- Der „Stand der Technik“, an den die sicherheitsbezogenen Regelungen des EIWOG und GWG anknüpfen, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Auf dem Gebiet der Datensicherheit speziell bezogen auf Smart Metering lässt sich dieser Begriff – insbes. weil eine neue Technologie - nicht durch einfachen Rückgriff auf eine bestimmte technische Norm bestimmen.
- Der Gesetzesverweis in § 83 Abs. 2 EIWOG bedeutet daher, dass jeder einzelne Hersteller von Komponenten sowie die einzelnen Anwender (Netzbetreiber) jeweils autonom für sich definieren muss/müssen, was „Stand der Technik“ bedeutet.
- Auch die Verordnungsermächtigung des § 83 Abs. 6 EIWOG löst die vorstehend skizzierte Problematik nicht, sondern schafft stattdessen zusätzliche. 1. Nämlich erfordert deren Inanspruchnahme eine schwer nachweisbare „Unabhängbarkeit“ „zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit“. 2. Steht sie unter der vage formulierten Bedingung „der technisch und wirtschaftlich vertretbaren Umsetzbarkeit“ und öffnet damit Tür und Tor für eine rein einzel/betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise.
- 3. Ist sie ausschließlich an die Netzbetreiber und nicht an die Gerätehersteller adressiert.

### **Schlussfolgerung:**

- Aus den obigen Gründen erscheint es dringend geboten, staatlicherseits Mindeststandards für die Sicherheit von intelligenten Messsystemen (Smart Metering) zu definieren, deren Erfüllung von unabhängigen Stellen (Zertifizierungsstellen) zu bestätigen ist. Die wesentlichen Bedingungen für die Sicherheit und darf also nicht den Marktteilnehmern selbst überlassen werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl ENISA, Smart Grid Security Recommendations for Europe and Member States [Deliverable – 2012-07-01] 33 ff (Recommendation 6: Promote the development of security certification schemes for products and organisational security).

<sup>2</sup> In Deutschland wurde die Entwicklung eines geeigneten „Schutzprofils“ für Smart Meter auf Auftrag des deutschen Bundestags vom dt. Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) erstellt und stellt eine sehr vernünftige Lösung für dieses Problem dar.

### Lösungsvorschlag aus legislatischer Sicht:

- Im EIWOG sollte
  1. die gesetzliche Pflicht verankert werden, nur intelligente Messsysteme samt Kommunikationsverfahren einzusetzen, bei denen in einem (unabhängigen) Zertifizierungsverfahren festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen (einschlägiger) internationaler Normen entsprechen und
  2. eine Pflicht der zuständigen Behörden zur Festlegung des maßgeblichen Zertifizierungsverfahrens unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Normen mittels Verordnung vorgesehen werden.<sup>3</sup>
- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkt 1 im Anhang unten verwiesen.

### Thema 2: Zwingende Anordnung der Verwendung von Smart Meter mit eingebauter Fernabschaltfunktion

Die Regierungsvorlage sieht im der Novellierung des EIWOG gewidmeten Abschnitt (Artikel 3 des Gesetzes) in § 83 Abs. 2 vor, dass die intelligenten Messgeräte *jedenfalls dahingehend auszustatten sind, dass [...] eine Unterbrechung und Freigabe der (Kunden)Anlage aus der Ferne möglich ist [...]*.

#### Dazu ist aus Sicht des Datenschutrates anzumerken:

- Eine Fernabschaltmöglichkeit (auch „Unterbrecherfunktion“) bei Smart Meter erhöht das Sicherheitsrisiko für die Stromversorgung signifikant. Gelingt es, über eine Smart Meter-Schnittstelle in die zentrale EDV des Netzbetreibers vorzudringen könnten auch Massenabschaltbefehle erteilt werden.

---

<sup>3</sup> Dieser Weg wurde auch in Deutschland beschritten (§ 21e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Dort ist die Durchführungsverordnung von der Bundesregierung zu erlassen und sogar zusätzlich an die Zustimmung des Parlaments gebunden (vgl. Beilage 2). Zertifizierungsverfahren gibt es auch in Belgien und Dänemark. Auf aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene kann flexibel mittels Verordnungsanpassung reagiert werden.

- Eine zwingende Koppelung von Fernabschaltmöglichkeit und Messfunktion kann zwar ein Beitrag zur Kostensenkung auf Seite der Betreiber sein (Entfall von Anfahrtkosten bei Abschaltungen, v.a. im ländlichen Raum), erhöht zugleich aber die Gesamtkosten für die Einführung des Smart Metering (Mehrkosten pro Gerät).
- Es sollte im Hinblick auf die IT-Sicherheit geprüft werden, ob ein punktueller nachträglicher Einbau eines Unterbrechers bei Bedarf technisch ohne weiteres möglich ist.
- Aus dem oben Gesagten folgt, dass insgesamt eine Abwägung zwischen Sicherheitsrisiko und wirtschaftlichen Aspekten zu treffen ist. Diese Abwägung sollte angesichts der Sensibilität der Strominfrastruktur im Zweifel nicht zu Lasten der Sicherheit ausgehen. Vernünftig erschiene es, zumindest vom gesetzlichen Zwang zur Koppelung abzugehen.

#### **Schlussfolgerung / Lösungsvorschlag aus legislatischer Sicht:**

- Es sollte eine Fernabschaltmöglichkeit gesetzlich nur als eine zulässige Option („Kann-Bestimmung“) und nicht als generell zwingende Koppelung mit der Messfunktion normiert werden. Den Netzbetreibern soll es überlassen sein, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und unter ausreichender Bedachtnahme auf die Sicherheit auf Unterbrecher zurückzugreifen.
- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkt 2 im Anhang unten verwiesen.

#### **Thema 3: Zwangsweiser Zugriff auf Viertelstunden-Verbrauchsdaten für „statistische“ und „Effizienz“-Zwecke**

Die Regierungsvorlage sieht in der Novellierung des EIWOG gewidmeten Abschnitt (Artikel 3 des Gesetzes) in § 84a Abs. 1 zunächst als Grundsatz vor, dass eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber „*nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zulässig ist*“. Allerdings wird die damit zum Ausdruck gebrachte Autonomie des Endverbrauchers hinsichtlich der Disposition über seine



Detailverbrauchsdaten in der Folge deutlich relativiert. *Netzbetreiber dürfen nämlich die besagten Daten in begründeten lokalen Einzelfällen „auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers aus dem intelligenten Messgerät auslesen, soweit dies für den Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes unabdingbar ist“.*

Weiters dürfen Viertelstundenwerte *auf Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Zweck der Elektrizitätsstatistik gemäß § 92, insbesondere zu dem Zweck, Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen (Tagesganglinien) der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sowie Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen der Stromabnahme aus dem öffentlichen Netz auszuwerten, und auf Anordnung der Regulierungsbehörde zum Zweck der Energielenkung gemäß Energielenkungsgesetz 2012 sowie zum Zweck der Überwachung nach § 88 aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert werden und anschließend anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden. Daten dürfen aus einem intelligenten Messgerät für Zwecke der Statistik nur dann ausgelesen werden, wenn bei Netzbetreibern die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorhanden sind.*

**Dazu ist aus Sicht des Datenschutzrates anzumerken:**

- Viertelstunden-Verbrauchswerte unterscheiden sich fundamental von in der Statistik bisher gebräuchlichen verfügbaren Stromverbrauchsdaten, weil
  1. diese jeweils einem bestimmten Zählpunkt zuordenbar und damit personenbezogen sind und
  2. in ihrer Detailliertheit wesentlichen Aufschluss über den Kernbereich der Privatsphäre geben (Lebensgewohnheiten im „Haushalt“!).
- Die besagten Daten sind trotz ihrer Messung durch den Netzbetreiber nicht dessen Eigentum, sondern „gehören“ den Betroffenen. Jede Nutzung dieser Daten durch andere als die Betroffenen selbst stellt einen Grundrechtseingriff im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 dar und bedarf der Rechtfertigung im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000.

- Der Grundansatz in § 84a Abs. 1 EIWOG, wonach die Zulässigkeit der Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten von der Einwilligung des Endverbrauchers abhängen soll, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen.
- Um das Unterlaufen dieses Grundansatzes im Auslegungswege zu unterbinden, sollte der Passus „[...] oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zulässig“ dahingehend präzisiert werden, dass konkret von freiwillig gewählten Lieferverträgen, die eine Abrechnung nach Viertelstundenwerten vorsehen, gesprochen wird. Alternativ könnte dieses Verständnis im Ausschussbericht klargestellt werden.
- Die „Verbraucherinformation“ oder „Abrechnung“ (bei Wahl eines Viertelstundentarifs) sind als grundsätzlich legitime Zwecke für die Verwendung von Viertelstundenwerten anzusehen. Auch die vorgesehene, auf begründete lokale Einzelfälle begrenzte Auslesung ohne Zustimmung für den Zweck „der Aufrechterhaltung eines sicheren [...] Netzbetriebes“ erscheint, insbesondere unter Bedachtnahme auf die nachträgliche Informationspflicht gegenüber dem Endverbraucher plausibel.
- Probleme wirft dagegen der Zweck des „effizienten Netzbetriebes“ auf. Das Kriterium der Effizienz ist nämlich potentiell sehr weitreichend (Bsp.: Maßnahmen der Kundenanalyse mit nachfolgenden Maßnahmen zur Verkaufsförderung als Schritte zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs?). Um Umgehungsstrukturen zu vermeiden erscheint es im Zweifel angezeigt, auf dieses Kriterium zu verzichten oder eine restriktivere Formulierung zu finden.
- Keinesfalls nachvollziehbar ist, warum Viertelstundenwerte einzelner Haushalte für die in § 84a Abs. 1 EIWOG für die „Elektrizitätsstatistik“ (tageszeitlichen Schwankungen bei der Abnahme) oder die „Energienkung“ erforderlich sein und ohne Zustimmung ausgelesen werden dürfen sollen. Alle erforderlichen Entscheidungen der Netzplanung etc. konnten bis dato mittels nicht einzelnen Haushalten zuordbarer Summenwerte getroffen werden (vgl. in diesem Sinne auch die aktuell gültige ElektrizitätsstatistikV 2007, die ohne solche Daten auskommt). Erläuterungen zu § 84a Abs. 1, denen eine nähere Begründung entnommen werden könnte, existieren keine. Vielmehr weist der Gesetzeswortlaut selbst darauf hin, dass lediglich aggregierte Daten benötigt werden,

indem er als Bedingung für die Zulässigkeit der Auslesung normiert, dass die Daten unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert werden [...]. Zur Gewinnung aggregierter Verbrauchsdaten bedarf es freilich gar keiner Auslesung auf Ebene des Messgerätes im Einzelhaushalt, sondern kann mit einer Auslesung von Viertelstundenwerten aus einem auf einer höheren Ebene des Netzes (bspw. mehrere Dutzend oder Hundert zusammengefasste Haushalte) installierten Messgerätes das Auslangen gefunden werden.

- Ginge es um die statistische Verlaufsuntersuchung des Verbrauchs einzelner typischer Haushalte wäre die gesetzliche Verankerung einer zwangsweisen generellen Zugriffsmöglichkeit auf solche Daten im Übrigen nicht verhältnismäßig. Die tagesverlaufs-fokussierten Verbrauchsgewohnheiten eines typischen Durchschnittshaushaltes oder bestimmter Haushaltstypen lassen sich auch mit gelinderen Mitteln eruieren (Bsp: gezielte Erhebung unter freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen; Hochrechnungen; Modellierungen etc.).
- Dass das Statistik-Regelungskonzept des § 84a Abs. 1 EIWOG im Übrigen auch in sich logisch-strukturell unschlüssig ist, beweist der letzte Satz des § 84a Abs. 1 EIWOG, wonach Daten „aus einem intelligenten Messgerät für Zwecke der Statistik nur dann ausgelesen werden dürfen, wenn bei Netzbetreibern die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorhanden sind“. Mit anderen Worten: Die Detailverbrauchsdaten jener Kunden, die sich für einen „Viertelstundenabrechnungstarif“ entschieden haben, werden von vornherein (und ohne Kautelen) zur Disposition der Ministerialstatistik gestellt.
- Die in § 84 Abs. 1 EIWOG im gegebenen Kontext angesprochenen Anonymisierungspflichten sind im Lichte des Vorgesagten gerade nicht als datenschutzrechtliche Gewährleistung verstehbar, sondern stellen sich als ein Annex ohne echte Funktion dar. Wenn Daten nämlich ohnehin bereits „aggregiert“ wurden (dh. der Personenbezug in Form der Messgerätenummer entfernt wurde)<sup>4</sup>, bedarf es keiner Anonymisierung mehr.

---

<sup>4</sup> Aggregation = Zusammenfassung von personenbezogenen Daten, so dass sie nicht mehr einer Person zugeordnet werden können.

- Die hier diskutierte Eingriffsregelung ist international – soweit ersichtlich – ohne Beispiel.<sup>5</sup>

### **Schlussfolgerung / Lösungsvorschlag aus legistischer Sicht:**

- Ersatzlose Streichung der Zwecke „Energiestatistik“ und „Energienlenkung“ in § 84a Abs. 1 des Entwurfs, um sicherzustellen, dass Viertelstundenwerte aus Einzelhaushalten für diese Zwecke nicht zur Verfügung stehen. Allenfalls könnte eine differenzierende Regelung gefunden werden, die (gewerbliche) Großverbraucher oder Verbrauchseinheiten, die zugleich in größerem Umfang Energie ins Netz einspeisen, anders behandelt.
- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkte 3 und 5 im Anhang unten verwiesen.

### **Thema 4: Fehlende Löschanordnungen für Viertelstundenwerte, sobald diese nicht mehr verrechnungsrelevant sind**

Die Regierungsvorlage sieht in der Novellierung des EIWOG gewidmeten Abschnitt (Artikel 3 des Gesetzes) in § 84 Abs. 3 und 4 vor, dass den Endverbrauchern ein Zugang zu ihren Verbrauchsdaten über ein Web-Portal zu ermöglichen ist. Die Datenbereitstellung im Web-Portal soll jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber enden. Endverbrauchern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig [...] zu löschen zu können.

In § 81 Abs. 4 leg. cit. wird angeordnet, dass Netzbetreiber und Lieferanten *Verbrauchs- und Abrechnungsdaten* für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten Dritten zu über-

<sup>5</sup> Nach Auskunft des dt. Bundesbeauftragten für den Datenschutz gab und gibt es in Deutschland keine Nachfrage nach der Nutzung von Viertelstundenwerten einzelner Haushalte und ist dies auch kein gesetzlich vorgesehener Nutzungsgrund.

*mitteln haben. Dies soll „unbeschadet der Befugnisse der Landesregierungen und der Regulierungsbehörde nach § 88“ gelten, „sofern diese Daten unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert und anschließend anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.“*

**Dazu ist aus Sicht des Datenschutrates anzumerken:**

- Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der Datensparsamkeit bzw. im Interesse des Schutzes der Detailverbrauchsdaten (va.Viertelstundenwerte) vor unbefugter Nutzung ist es geboten, diese nur solange zu speichern, als dies unbedingt zur Zweckerreichung (Rechnung, Verbraucherinformation) erforderlich ist. EU-Rechtlich besteht keine Pflicht, Viertelstundenwerte länger zu speichern.
- Auch Tagesverbrauchswerte sollten in personenbezogener Form nach einer gewissen Zeit von anderen Kundendaten getrennt aufbewahrt werden und den Mitarbeitern nicht mehr im aktiven Zugriff zur Verfügung stehen, sondern ausschließlich für allfällige Kundenanfragen archiviert werden.
- Die derzeit vorgesehene Löschungsmöglichkeit für Verbrauchsdaten, die dem Endverbraucher via Web-Portal zur Verfügung gestellt werden, bezieht sich nur auf die Option, den Web-Account insgesamt zu löschen. Nicht aber soll es möglich sein, laufend einzelne nicht mehr interessierende Detailwerte zu löschen und den Account als solchen zu behalten. Dies trägt den Interessen des Endverbrauchers an einer Umsetzung des Konzepts der begrenzten Speicherdauer bzw. der Verhältnismäßigkeit im Online-Kontext nicht ausreichend Rechnung.
- Die in § 81 Abs. 4 Satz 2 leg. cit. vorgesehene Ausnahme zugunsten der Landesregierungen und der Regulierungsbehörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 88 EIWOG ist wiederum insbesondere hinsichtlich der Aggregierungs- und Anonymisierungsanordnung völlig un schlüssig.

### Schlussfolgerungen / Lösungsvorschlag aus legistischer Sicht:

- Analog der Regelung für Verkehrsdaten im TKG<sup>6</sup> wäre in § 81 Abs. 4 EIWOG eine entsprechende ausdrückliche Löschanordnung für Detailverbrauchsdaten vorzusehen, die nach Ablauf einer Frist nach Rechnungsbegleichung eingreift.
- Zusätzlich wäre in § 84 Abs. 4 EIWOG in Bezug auf die im Webportal verfügbaren Verbrauchsinformationen die Option für Endverbraucher vorzusehen, nicht nur den Account insgesamt, sondern auch zurückliegende Verbrauchswerte selbständig zu löschen.
- Der Satz 2 des § 81 Abs. 4 EIWOG wäre ersatzlos zu streichen.
- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkt 4 im Anhang unten verwiesen.

### Thema 5: Fehlende Absicherung der Freiwilligkeit der Nutzung von Viertelstunden-Verbrauchswerten (Stichwort: keine gesetzliche Sicherung eines „Basistarifes, der ohne Preisgabe der Detailwerte auskommt“)

Die Regierungsvorlage sieht im der Novellierung des EIWOG gewidmeten Abschnitt (Artikel 3 des Gesetzes) in § 84a Abs. 1 *nur im Sonderfall des Einbaus eines Smart Meter bei bestehendem zeitlich gestaffelten Tarif implizit* das Recht des Endverbrau-

---

6 § 99. (1) TKG: Verkehrsdaten dürfen außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden und sind vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. Die Zulässigkeit der weiteren Verwendung von Verkehrsdaten, die nach Abs. 5 übermittelt werden, richtet sich nach den Vorschriften der StPO sowie des SPG.

(2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Endkunden- oder Vorleistungsentgelten erforderlich ist, hat der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes Verkehrsdaten zu speichern. Die Verkehrsdaten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn

1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
3. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

Diese Daten sind im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle (§ 122) unverkürzt zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der gespeicherten Verkehrsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

chers vor, auf einen Tarif ohne Viertelstundenwerterfassung umzusteigen (§ 84a Abs. 4 Satz 2).

**Dazu ist aus Sicht des Datenschutzrates anzumerken:**

- Aus Verhältnismäßigkeitsgründen bzw. im Sinne der Selbstbestimmung der Endverbraucher über ihre beim Smart Metering künftig anfallenden Detailverbrauchsdaten ist vorgesehen, dass nur bei Zustimmung bzw. Wahl eines nach Zeitfenstern differenzierenden Stromtarifs eine Auslesung der Viertelstundenwerte erfolgen darf. Um zu verhindern, dass diese Wahlmöglichkeit im Ergebnis durch das Fehlen eines Angebotes an nicht tageszeitlich differenzierenden „Basistarifen“ unterlaufen wird, sollte unbedingt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.
- Die Gefahr des Unterlaufens der Wahlfreiheit zwischen „Viertelstunden“-Tarif und einem Tarif ohne Erfordernis der Viertelstundenauslesung besteht insbesondere dann, wenn es ausländischen Anbietern erlaubt wäre, ausschließlich tageszeitabhängige Spezialtarife anzubieten, die auf bestimmte Gruppen abzielen. Etwa solche, die Strom zu Zeiten konsumieren, wo dieser günstig verfügbar ist (Bsp: Studenten, die nur abends/nachts Strom verbrauchen, da tagsüber unterwegs oder berufstätig oä.).

**Schlussfolgerung / Lösungsvorschlag aus legislatischer Sicht:**

- Verankerung eines gesetzlichen Anspruches auf einen Basistarif für Kunden, deren Verbrauch mittels Smart Meter gemessen wird, und die keine Detaildaten offenbaren wollen, usw. zu einem Tarif, der in Anlehnung an das Konzept des § 77 Abs. 2. EIWOG berechnet wird. Zugleich wäre die Pflicht für alle am Strommarkt tätigen Anbieter zu verankern, einen solchen Tarif anzubieten.
- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkt 5 im Anhang unten verwiesen.

**Thema 6: Sonstiges (Terminologische Anpassungen)**

**6.1: „Intelligente Messsysteme“ versus „Intelligentes Messgerät“**

Wesentlich ist, dass die „intelligenten Messgeräte“ nicht nur aus der Perspektive des einzelnen Gerätes betrachtet werden dürfen, sondern dass das damit verbundene Gesamtsystem (Übermittlungsempfänger, Sicherheit der Kommunikationskanäle etc.) in die Betrachtung einzubeziehen ist. Es geht also neben der „Einbruchssicherheit“ in Bezug auf das Messgerät selbst bzw. die Manipulationssicherheit der im Gerät anfallenden Daten durch an sich Zugriffsbefugte (Netzbetreiber, Endverbraucher) auch um die „Netzwerksicherheit“. Je nach Kontext sollte daher im EIWOG bzw. im GWG anstelle von intelligentem Messgerät primär von intelligenten Messsystemen gesprochen werden. Folgerichtig bedürfte es einer entsprechenden Ergänzung in den Legaldefinitionen des § 7 EIWOG, wo derzeit lediglich das „intelligente Messgerät“ (Z 31) angesprochen wird.

- Für einen konkreten Formulierungsvorschlag wird auf Punkt II im Anhang unten verwiesen.

## **6.2: „Authentizität“ (§ 76 Abs 3 EIWOG)**

In § 76 Abs. 3 EIWOG idF der RV lautet Satz 4: *„Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen.“*

Zutreffend wäre es dagegen, hier (verfahrensbezogen) von „Identifikation und Authentifizierung“<sup>7</sup> zu sprechen.

## **Zusammenfassende Schlussfolgerungen des Datenschutzrates (zu EIWOG und GWG)**

### **Der Datenschutzrat**

- **ist der festen Überzeugung, dass den sich aus der flächendeckenden Einführung intelligenter Messsysteme ergebenden neuen Herausforderungen für die Datensicherheit und den Datenschutz am besten dadurch Rechnung getragen wird, dass gesetzlich angeordnet wird, dass nur**

---

<sup>7</sup> Dh, der Vorgang der zur Feststellung der „Authentizität“ führt.



solche Systeme zum Einsatz kommen dürfen, deren Sicherheit in einem unabhängigen Verfahren anhand internationaler Normen und Standards überprüft wurde;

- rät im Lichte der zusätzlichen Risiken für die Datensicherheit dringend davon ab, gesetzlich ausschließlich den Einbau von intelligenten Messgeräten vorzusehen, die mit einer Fernabschaltfunktion ausgestattet sind;
- ist der Auffassung, dass es für Zwecke der Elektrizitätsstatistik nicht erforderlich ist, auf Detailverbrauchsdaten aus intelligenten Messsystemen betreffend Haushalte zuzugreifen, sondern alternative gelindere Mittel zur Verfügung stehen;
- ist der Auffassung, dass Viertelstunden-Verbrauchswerte aus Datenschutzgründen grundsätzlich so bald als möglich gelöscht werden sollten. Der Gesetzgeber sollte eine entsprechende Löschungsregelung vorsehen, die sich an jener für Verbindungsdaten im § 99 Abs 2. TKG 2003 orientiert; insbesondere wäre im Kontext der Bereitstellung von Verbrauchsdaten mittels Webportal (§ 84 Abs. 4 EIWOG) darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verbraucher nicht nur seinen Web-Account insgesamt, sondern auch zurückliegende Verbrauchswerte selbstständig löschen kann;
- begrüßt ausdrücklich die Abstellung auf die Zustimmung der Endverbraucher in Bezug auf die Zulässigkeit der Verwendung von Viertelstunden-Verbrauchsdaten. Zugleich weist der Datenschutzrat jedoch auf die Gefahr hin, dass dieser „Grundsatz der Freiwilligkeit“ in der Praxis unterlaufen werden könnte, wenn auf Seiten der Lieferanten keine Pflicht zum Angebot eines nichtdiskriminierenden „Basistarifes“ für Haushalte, der ohne Auslesung von Viertelstundenwerten auskommt, besteht;
- regt in diesem Zusammenhang die Klarstellung an, dass der Zweck der „Erfüllung vertraglicher Pflichten“ in § 84a Abs. 1 EIWOG sich ausschließlich auf einen vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag bezieht;

- **erinnert daran, dass die nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Zu § 76 Abs. 3 EIWOG) angedachte Speicherung von Personalausweisnummern als Identifikator in Datenanwendungen zur Kundenverwaltung insofern eine problematische Vorgangsweise wäre, als sie dem Datenschutzziel der Vermeidung der Etablierung von allgemeinen Personenkennzeichen nicht Rechnung trägt.**
- **ist der Auffassung, dass geprüft werden soll, ob einzelnen Haushalten das Recht eingeräumt werden kann, auf den Einbau eines sie betreffenden intelligenten Messgerätes zu verzichten („Opt-out-Möglichkeit“).**

## **II. Zu Art. 8 (Bundesgesetz, mit dem Der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird)**

### **Hintergrund**

Um der wirtschaftlich angespannten Situation der KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) Rechnung zu tragen (sinkende Stromverkaufserlöse bei hohen (Erdgas-)Brennstoffpreisen), sollen hocheffiziente KWK-Anlagen zusätzlich gefördert werden. Dazu sollen sog. KWK-Punkte an Betreiber von KWK-Anlagen als Nachweis für die Erzeugung hocheffizienter KWK-Energie zugeteilt und zugleich Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten zum bundesweit einheitlichen Festpreis verpflichtet werden. Neben der Abwicklung des Kaufs der KWK-Punkte durch die Marktteilnehmer selbst ist die Veröffentlichung der Kauf- und Verkaufsangebote sowie des aktuellen Festpreises für den Ankauf der KWK-Punkte gemäß gesetzlicher Preisformel durch eine Transparenzstelle vorgesehen. Bei Letzterer erfolgt auch die Registrierung (Kontoführung) der KWK-Umweltpunkte. Technisch gesehen bedient sich die Transparenzstelle für die Abwicklung des KWK-Gesetzes einer elektronischen Plattform. Die Transparenzstelle ist keine staatliche Stelle, erhält aber bestimmte Informationen von den Behörden, insbesondere die Gesamtanzahlen der Zählpunkte je Netzebene im jeweiligen Basisjahr. Netzbetreiber wiederum haben der Transparenzstelle daher insbesondere Namen und Anschrift der Endverbraucher, sowie die diesen zugeordneten Zählpunkte je Netzebene zu übermitteln. Daraus ergibt sich auch ein klarer Personenbezug der auf der Plattform vorgenommenen Verarbeitungen.

Zu § 10 Abs. 2 Z 4

Zufolge dieser Norm ist sicher zu stellen, dass [...] das (der Transparenzstelle) zur Verfügung stehende „Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Datenverarbeitungssystems genügt“. Das Abstellen auf derartige Anforderungen des Abwicklungssystems, ist freilich nicht geeignet, ausreichend konkrete Anforderungen an die Datensicherheit zu statuieren.

Zu § 10 Abs. 3 Z 2

Nach dieser Bestimmung hat die sog. Transparenzstelle die Vergabe von Identifikationsnummern für alle Endverbraucher, Betreiber, Netzbetreiber (betroffene Marktteilnehmer) und Behörden vorzunehmen. Es bleibt insbesondere in Ermangelung näherer Erläuterungen unklar, worauf die Ausstattung mit Identifikationsnummern abzielt. Erst vor diesem Hintergrund könnte eine nähere datenschutzrechtliche Beurteilung stattfinden.

Zu § 14

Zufolge § 14. Abs. 1 KWK-G dürfen personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren und in sonstigen Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde oder die Transparenzstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis gelangt sind, „gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden“. Dieser Anordnung kommt keinerlei normativer Mehrwert im Verhältnis zum allgemeinen Rechtsrahmen des DSGVO zu. Sie sollte daher entfallen. In Absatz 2 der Bestimmung wird eine Übermittlungsermächtigung erteilt, die erlaubt, „bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren und im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln“. Diese Ermächtigung weist einen hohen Grad an Unbestimmtheit auf. Es wäre anstelle des Pauschalverweises auf das Bundesgesetz an konkrete Befugnisse und Aufgaben anzuknüpfen.

**Der Datenschutzrat bemerkt, dass Datenübermittlungen nur im Einzelfall und im für den konkreten Übermittlungszweck erforderlichen Ausmaß erfolgen dürfen. Auch diesem Aspekt trägt die Formulierung nicht angemessen Rechnung.**

## A n h a n g (zu Pkt. I)

### I. Textvorschläge zum EIWOG - Hauptpunkte

#### Thema 1: Fehlende Bedachtnahme auf Datensicherheit – In-formationssicherheit im Allgemeinen

RV	Vorschlag DSR
<p>27. In § 83 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 bis Abs. 6 angefügt:</p> <p>„Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in Abs. 3 bis Abs. 5 sowie in § 84 und § 84a festgelegten Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>Die intelligenten <b>Messgeräte</b> sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann. Die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzbehörde und den Datenschutzrat weitestmöglich einzubinden.</p> <p>Der Betrieb von intelligenten <b>Messgeräten</b> sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>(6) Sofern es zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb von intelligenten Messsystemen <b>unabhängigbar ist, kann</b> der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung <b>unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Vorschriften sowie die technische und wirtschaftlich vertretbare Umsetzbarkeit</b> nähere Bestimmungen zum Stand der Technik festlegen, denen ein <b>Netzbetreiber</b> zu entsprechen hat. Dabei sind insbesondere die jährlichen Berichte der Regulierungsbehörde nach Abs. 1 zu berücksichti-</p>	<p>27. In § 83 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 bis Abs. 5 angefügt:</p> <p>Es dürfen nur Intelligente Messsysteme samt Kommunikationsverfahren für die Datenübermittlung aus bzw. zu diesen eingesetzt werden, bei denen <b>in einem Zertifizierungsverfahren festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen relevanter internationaler Normen entsprechen. Der/Die [zuständige Behörden/n] hat/haben [...] das hierfür maßgebliche Zertifizierungsverfahren unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Normen mittels Verordnung festzulegen.</b></p> <p>Die intelligenten <b>Messsysteme</b> sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten <b>Messsystem</b> erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle [<del>sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne</del>] möglich ist. [...]</p> <p>Der Betrieb von intelligenten <b>Messsystemen</b> sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten <b>Messsystemen</b> hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p><del>(6) Sofern es zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb von intelligenten Messsystemen unabhängigbar ist, kann</del> der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung <b>unter Bedachtnahme auf die relevanten internationalen Vorschriften sowie die technische und wirtschaftlich vertretbare Umsetzbarkeit</b> nähere Bestimmungen zum Stand der Technik festlegen, denen ein <b>Netzbetreiber</b> zu entsprechen hat. Dabei sind insbesondere die jährlichen Berichte der Regulierungsbehörde nach Abs. 1 zu berücksichti-</p>

gen.“.	gen.“.
	<p>Übergangsbestimmung<sup>8</sup></p> <p>§ X. Übergangsbestimmungen zur Zertifizierung nach § 83 Abs. 2</p> <p>Messsysteme, die den Anforderungen des § 83 Abs. 2 Satz X nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 20xx eingebaut und bis [...] Jahre ab Einbau genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist.</p>

## Thema 2: Zwingende Anordnung der Verwendung von Smart Meter mit eingebauter Fernabschaltfunktion

RV	Vorschlag DSR
<p>27. In § 83 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 bis Abs. 5 angefügt:</p> <p>[...]</p> <p>Die intelligenten <b>Messgeräte</b> sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie <b>eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage</b> aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle <b>erfolgen kann</b>.</p>	<p>27. In § 83 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 bis Abs. 5 angefügt:</p> <p>[...]</p> <p>Die intelligenten <b>Messsysteme</b> sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich, die lokale Speicherung der Werte für 60 Kalendertage gewährleistet und eine Fernauslesung der lokal gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle möglich ist. Weiters muss die Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle <b>gegeben sein</b>. Sofern es aus der Sicht der Netzbetreiber betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist, <b>können</b> intelligente Messsysteme unter besonderer Beachtung sicherheitstechnischer Erfordernisse <b>auch mit einer Funktionalität installiert werden</b>, die eine <b>Unterbrechung und Freigabe der jeweiligen Kundenanlage aus der Ferne ermöglicht</b>.</p>

<sup>8</sup> In den Schlussbestimmungen (§§ 109 EIWOG) oder direkt in § 83. Anmerkung: Fristen in Deutschland; für Ö ggf anzupassen.

## Thema 3: Zwangsweiser Zugriff auf Viertelstunden- Verbrauchsdaten

RV	Vorschlag DSR
<p>§ 84a. (1) Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zulässig. Davon abgesehen dürfen Netzbetreiber diese Daten in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers aus dem intelligenten <b>Messgerät</b> auslesen, soweit dies für den Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und <b>effizienten</b> Netzbetriebes unabdingbar ist. Der Endverbraucher ist zeitnah über die Auslesung der Viertelstundenwerte zu informieren. Die bezüglichen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die Anlassfälle für derartige Daten-auslesungen zu legen. <b>Weiters dürfen Viertelstundenwerte auf Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Zweck der Elektrizitätsstatistik gemäß § 92, insbesondere zu dem Zweck, Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen (Tagesganglinien) der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sowie Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen der Stromabnahme aus dem öffentlichen Netz auszuwerten, und auf Anordnung der Regulierungsbehörde zum Zweck der Energielenkung gemäß Energielenkungsgesetz 2012 sowie zum Zweck der Überwachung nach § 88 aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen werden,sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert werden und anschließend anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.</b> Daten dürfen aus einem intelligenten Messgerät für Zwecke der Statistik nur dann ausgelesen werden, wenn bei Netzbetreibern die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorhanden sind.</p>	<p>§ 84a. (1) Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zulässig. Davon abgesehen dürfen Netzbetreiber diese Daten in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers aus dem intelligenten <b>Messsystem</b> auslesen, soweit dies für den Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes unabdingbar ist. Der Endverbraucher ist zeitnah über die Auslesung der Viertelstundenwerte zu informieren. Die bezüglichen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die Anlassfälle für derartige Daten-auslesungen zu legen. <del>Weiters dürfen Viertelstundenwerte auf Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Zweck der Elektrizitätsstatistik gemäß § 92, insbesondere zu dem Zweck, Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen (Tagesganglinien) der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sowie Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen der Stromabnahme aus dem öffentlichen Netz auszuwerten, und auf Anordnung der Regulierungsbehörde zum Zweck der Energielenkung gemäß Energielenkungsgesetz 2012 sowie zum Zweck der Überwachung nach § 88 aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen werden,sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert werden und anschließend anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.</del> Daten dürfen aus einem intelligenten Messgerät für Zwecke der Statistik nur dann ausgelesen werden, wenn bei Netzbetreibern die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorhanden sind.</p>

## Thema 4: Fehlende Löschanordnungen für Viertelstundenwerte, sobald diese nicht mehr verrechnungsrelevant sind

RV	Vorschlag DSR
<p>24. § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 lauten:</p> <p>„(4) Netzbetreiber und Lieferanten haben Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten</p>	<p>24. § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 lauten:</p> <p>„(4) Netzbetreiber und Lieferanten haben <b>monatsbezogene</b> Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufzubewahren und unentgeltlich</p>

<p>Dritten zu übermitteln. Dies gilt unbeschadet der Befugnisse der Landesregierungen und der Regulierungsbehörde nach § 88, sofern diese Daten unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert und anschließend anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.</p>	<p>lich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten Dritten zu übermitteln. Viertelstundenwerte und Tageswerte sind zu löschen sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Bereitstellung von Verbrauchsdaten im Web-Portal nach § 84 Abs. 2 und 3. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.</li> <li>2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.</li> </ol>
<p>§ 84 [...] (4) Endverbrauchern ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig entweder selbständig oder durch den Netzbetreiber ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Endverbraucher zu löschen. Diesfalls hat für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät des betroffenen Endverbrauchers zu unterbleiben.</p>	<p>§ 84 [...] (4) Endverbrauchern ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig entweder selbständig oder durch den Netzbetreiber ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Endverbraucher zu löschen. Diesfalls hat für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messsystem beim betroffenen Endverbraucher zu unterbleiben. Darüber hinaus ist den Endverbrauchern auch die Möglichkeit einzuräumen, im Web-Portal Verbrauchswerte [xx zumindest monatsweise xx] nach Kenntnisnahme zu löschen.</p>

Thema 5: Fehlende Absicherung der Freiwilligkeit der Nutzung von Viertelstunden-Verbrauchswerten (Stichwort: keine gesetzliche Sicherung eines „Basistarifes, der ohne Preisgabe der Detailwerte auskommt“)

RV	Vorschlag DSR
<p>§ 84a. (1) Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zulässig. [...]</p>	<p>§ 84a. (1) Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig. Endverbraucher (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messsystems gemessen wird, muss gegenüber jedem Lieferanten die Möglichkeit eröffnet sein, einen Liefervertrag abzuschließen, der ohne die Auslesung von Viertelstundenwerten auskommt. Die dafür angebotenen Grund- und Arbeitspreise/kWh dürfen im Vergleich zu Kunden desselben Lieferanten, die einer Auslesung von Viertelstundenwerten zustimmen und einen annähernd gleichen Monatsgesamtverbrauch</p>



	aufweisen, nicht diskriminierend gestaltet sein.
--	--

## II. Ergänzende Textvorschläge (Technisch-logische Verbesserungen)

### Thema 1: „technikneutrale Terminologie“ („Messsystem“ statt „Messgerät“)

EIWOG	Vorschlag DSR
<p>§ 7 Z 31. „31. „intelligentes <b>Messgerät</b>“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt“;</p>	<p>§ 7 Z 31. „intelligentes Messsystem“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene technische Einrichtung (Messeinrichtung), die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt.“</p>

RV	Vorschlag DSR
<p><b>„Verbrauchs- und Stromkosteninformation bei Messung durch intelligente <b>Messgeräte</b>“</b></p> <p>§ 81a. (1) Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten <b>Messgeräts</b> gemessen wird, ist vom Lieferanten monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes <b>Messgerät</b> erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs. 1 eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.</p>	<p><b>„Verbrauchs- und Stromkosteninformation bei Messung durch intelligente <b>Messsysteme</b>“</b></p> <p>§ 81a. (1) Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten <b>Messsystems</b> gemessen wird, ist vom Lieferanten monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes <b>Messsystem</b> erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs. 1 eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.</p>

<p><b>Verbrauchs- und Stromkosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte</b></p> <p>§ 81b. Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 81a gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.“</p>	<p><b>Verbrauchs- und Stromkosteninformation ohne Messung durch intelligente Messsysteme</b></p> <p>§ 81b. Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messsystems gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 81a Abs. 2 bis Abs. 4 gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.“</p>
<p>26. § 83 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>„Die Netzbetreiber sind bei Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung, insbesondere auch über die Kostensituation, Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit und Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern Bericht zu erstatten und die Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren.“</p>	<p>§ 83 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>„Die Netzbetreiber sind bei Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messsystemen auszustatten, über die Einführung Bericht zu erstatten und die Endverbraucher zeitnah über den Einbau der intelligenten Messsysteme sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messsystemen zu informieren.“</p>
<p>§ 83 (2) Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in Abs. 3 bis Abs. 5 sowie in § 84 und § 84a festgelegten Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>Die intelligenten Messgeräte sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann. Die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzbehörde und den Datenschutzrat weitestmöglich einzubinden. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten ist nach</p>	<p>§ 83 (2) „Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messsysteme aufweisen müssen, um die in Abs. 3 bis Abs. 5 sowie in § 84 und § 84a festgelegten Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>Die intelligenten Messsysteme sind jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messsystem lokal erfolgt, eine Fernauslesung der im System gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle <del>[sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne]</del> möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann. Die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzbehörde und den Datenschutzrat weitestmöglich einzubinden. Der Betrieb von intelligenten Messsystemen sowie ihre Kommunikation, auch zu externen</p>

<p>anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten <b>Messgeräten</b> hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>(3) Die Sichtanzeige am intelligenten Messgerät ist standardmäßig so zu konfigurieren, dass nur der aktuelle Zählerstand abgelesen werden kann. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden, im <b>Messgerät</b> gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend freizugeben, dass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgeräts selbst ermöglicht wird. Diese Freigabe hat kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand für den Endverbraucher zu erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in ihren ursprünglichen Konfigurationsstand zurückzusetzen.</p>	<p>Geräten ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten <b>Messsystemen</b> hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>(3) Die Sichtanzeige an der <b>Messeinrichtung</b> ist standardmäßig so zu konfigurieren, dass nur der aktuelle Zählerstand abgelesen werden kann. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden, im <b>Messsystem</b> gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend freizugeben, dass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige der <b>Messeinrichtung</b> selbst ermöglicht wird. Diese Freigabe hat kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand für den Endverbraucher zu erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in ihren ursprünglichen Konfigurationsstand zurückzusetzen.</p>
<p>§ 83 (4) Es sind insbesondere im Falle von Wechsel oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abzusichern, dass eine Ablesung anhand der Anzeige oder Auslesung anhand einer unidirektionalen Schnittstelle des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung ist unverzüglich und kostenlos aufzuheben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten <b>Messgerät</b> selbst zur Verfügung stehen. Davon unabhängig sind jedoch die aus gesetzlichen Vorschriften und aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Bereitstellung der Werte gemäß § 84 Abs. 1 und Abs. 2 und der Übermittlung an den Lieferanten gemäß § 84a Abs. 2.</p>	<p>(4) Es sind insbesondere im Falle von Wechsel oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abzusichern, dass eine Ablesung anhand der Anzeige oder Auslesung anhand einer unidirektionalen Schnittstelle des intelligenten Messsystems durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung ist unverzüglich und kostenlos aufzuheben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten <b>Messsystem</b> selbst zur Verfügung stehen. Davon unabhängig sind jedoch die aus gesetzlichen Vorschriften und aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Bereitstellung der Werte gemäß § 84 Abs. 1 und Abs. 2 und der Übermittlung an den Lieferanten gemäß § 84a Abs. 2.</p>
<p>„§ 84. (1) Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten <b>Messgeräts</b> beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im <b>intelligenten Messgerät</b> erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei einer Netzbekategorie gemäß § 16 Abs. 2 zuzuordnen.</p>	<p>„§ 84. (1) Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten <b>Messsystem</b> beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte <b>mittels intelligenten Messsystems</b> erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage <b>lokal</b> im intelligenten <b>Messsystem</b> [...] .</p>
<p>§ 84 (2) Netzbetreiber sind verpflichtet, jenen</p>	<p>(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, jenen Endver-</p>

<p>Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes <b>Messgerät</b> gemessen wird, jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte sowie, auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung, Viertelstundenwerte spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät jedenfalls über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auslesung dieser Verbrauchswerte aus dem <b>Messgerät</b> hat dabei zumindest einmal täglich zu erfolgen. Dazu haben die Netzbetreiber Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Web-Portal sowie für eine verschlüsselte Übermittlung der Daten nach dem Stand der Technik zu treffen. Endverbrauchern, die über keinen Internetzugang verfügen oder die nur auf unzumutbare Weise Zugang zum Internet haben, ist über die Anlauf- und Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 EnEffG ein vergleichbarer Informationsstand zu ermöglichen.</p>	<p>brauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes <b>Messsystem</b> gemessen wird, jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte sowie, auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung, Viertelstundenwerte spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem <b>Messsystem</b> jedenfalls über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auslesung dieser Verbrauchswerte aus dem <b>Messsystem</b> hat dabei zumindest einmal täglich zu erfolgen. Dazu haben die Netzbetreiber Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Web-Portal sowie für eine verschlüsselte Übermittlung der Daten nach dem Stand der Technik zu treffen. Endverbrauchern, die über keinen Internetzugang verfügen oder die nur auf unzumutbare Weise Zugang zum Internet haben, ist über die Anlauf- und Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 EnEffG ein vergleichbarer Informationsstand zu ermöglichen.</p>
<p>§ 84 (3) Die Endverbraucher sind im Falle der Inanspruchnahme der Informationsmöglichkeiten über den Weg des Web-Portal gemäß Abs. 2 durch einen ausdrücklichen Hinweis transparent zu informieren, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit die Fernauslesung ihrer Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung hat und die Datenbereitstellung im Web-Portal jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber endet. Dieser ausdrückliche Hinweis hat zumindest in den Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern sowie gleichlautend unmittelbar bei der Registrierung im Web-Portal zu erfolgen.</p>	<p>(3) Die Endverbraucher sind im Falle der Inanspruchnahme der Informationsmöglichkeiten über den Weg des Web-Portal gemäß Abs. 2 durch einen ausdrücklichen Hinweis transparent zu informieren, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit die Fernauslesung ihrer Verbrauchsdaten aus dem intelligenten <b>Messsystem</b> zur Voraussetzung hat und die Datenbereitstellung im Web-Portal jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber endet. Dieser ausdrückliche Hinweis hat zumindest in den Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern sowie gleichlautend unmittelbar bei der Registrierung im Web-Portal zu erfolgen.</p>
<p>§ 84 (4) Endverbrauchern ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig entweder selbständig oder durch den Netzbetreiber ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Endverbraucher zu löschen. Diesfalls hat für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus dem intelligenten <b>Messgerät</b> des betroffenen Endverbrauchers zu unterbleiben.</p>	<p>(4) Endverbrauchern ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Nutzerkonto im Web-Portal gemäß Abs. 2 kostenfrei jederzeit wieder vollständig entweder selbständig oder im Wege des Netzbetreibers ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Endverbraucher zu löschen bzw. <b>löschen zu lassen</b>. Diesfalls hat für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus dem intelligenten <b>Messsystem</b> des betroffenen Endverbrauchers zu unterbleiben.</p>
<p>§ 84 (5) Endverbrauchern ist vom Netzbetreiber darüber hinaus auf ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten <b>Messgeräts</b> alle in diesem Gerät erfassten Messwerte auszulesen. Es sind dabei sämtliche im <b>Messgerät</b> erfassten Daten über diese Schnittstelle in einem derart zeitnahen Zyklus auszugeben, dass die in der Anlage des Endverbrauchers verfügbaren Anwendungen, welche diesbezügliche Daten benötigen, sinnvoll und effizient betrieben werden können. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Kommunikationsschnittstelle sind auf Wunsch allen Berechtigten, diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(5) Endverbrauchern ist vom Netzbetreiber darüber hinaus auf ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle der <b>Messeinrichtung alle sie betreffenden lokal erfassten</b> Messwerte auszulesen. Es sind dabei sämtliche im <b>Messsystem</b> erfassten Daten über diese Schnittstelle in einem derart zeitnahen Zyklus auszugeben, dass die in der Anlage des Endverbrauchers verfügbaren Anwendungen, welche diesbezügliche Daten benötigen, sinnvoll und effizient betrieben werden können. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Kommunikationsschnittstelle sind auf Wunsch allen Berechtigten, diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>

## Thema 2: „Sonstige Terminologie“ (es geht nur um technische Begriffe)

RV	Vorschlag DSR
<p>§ 76 (3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und <b>Authentizität</b> des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifkalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten zu ermöglichen. Die Lieferanten haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 76 (3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die <b>Identifizierung und Authentifizierung</b> des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifkalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten zu ermöglichen. Die Lieferanten haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.</p>

22. Mai 2013  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**